ZUCHTBUCHORDNUNG

und

ZUCHTPROGRAMM



Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V.

Am Johannishof 3, 99085 Erfurt Tel. 0361 – 74 98 07 0 www.thueringer-schafzucht.de

Inhalt		Seite
1.	Grundlagen	3
2.	Zuchtbuch	3 3 3
2.1	Zuchtgebiet	3
2.2	Zuchtbuch und Zuchtbuchabteilungen	
2.3	Kriterien für die Eintragung in das Zuchtbuch	5
2.3.1	Abschnitt A: Reinrassige Zuchtschafe	5
2.3.2	Abschnitt B: Eingetragene Zuchttiere	6
2.3.3	Sonstige Eintragungsbedingungen	6
2.4	Zuchtbuchführung	7
2.5	Inhalt des Zuchtbuches	8
2.6	Änderungen im Zuchtbuch	9
2.7	Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)	9
2.7.1	Inhalt der Zuchtdokumentation	10
2.7.2	Meldung von Lammung, Besamung/Bedeckung,	4.4
2721	Abgang und Zugang	11
2.7.2.1 2.7.2.2	Deck-/Besamungsmeldung Geburtsmeldungen	11 11
2.7.2.2	Kennzeichnung	12
2.9	Zuchtbuchaufnahme	12
2.10	Sicherung der Abstammung	13
2.10.1	Grundlage	13
2.10.1	Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung	14
2.10.3	Abstammungsergänzungen und –änderungen	16
2.11	Meldefristen	16
2.12	Zuchtbescheinigung	16
2.13	Zuständigkeit	18
3.	Zuchtprogramm	18
3.1	Zuchtpopulation	18
3.2	Zuchtziele	18
3.3	Zuchtmethode	19
3.4	Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung	20
3.5	Besondere Rechte und Pflichten der Herdbuchzüchter	
	im Vollzug der ZBO	21
3.5.1	Rechte der Herdbuchzüchter	21
3.5.2	Pflichten der Herdbuchzüchter	21
3.6	Datennutzung	22
3.7	Inkrafttreten	23
Anlage 1	Zuchtziele nach Rassen	
Anlage 2	Arbeitsordnung des LVT zur Durchführung der Leistungsp	orüfung
Anlage 3	Arbeitsordnung des LVT zur Durchführung der Zuchtwerts	schätzung
Anlage 4	Zuständigkeiten für die Durchführung der Leistungsp Zuchtwertschätzung	orüfungen und
Anlage 5	Leistungszeichen und Prämierungen	
Anlage 6	Genetische Besonderheiten und Erbfehler	
Anlage 7	Anerkennung als Stammzucht	
Anlage 8	Fristen für die Übermittlung bzw. Meldung von Daten	

1. Grundlagen

Die Grundlagen der Zuchtbuchordnung des Landesverband Thüringer Schafzucht e.V. (LVT) und der darin enthaltenen Zuchtprogramme sind:

- die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des räumliches Tätigkeitsbereiches Thüringens.
- die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung ViehVerkV)
- die Empfehlungen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V.
 (VDL) sowie
- die Satzung und die Beschlüsse des Landesverbandes Thüringer Schafzüchter
 e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuchtbuchordnung einschließlich ihrer Anlagen ist gemäß § 2 der Satzung des Landesverbandes Thüringer Schafzüchter e.V. Bestandteil dieser.

Sofern sich Änderungen ergeben, die die Zuchtbuchordnung und die Zuchtprogramme betreffen, sind diese den Züchtern nach Genehmigung durch die zuständige Behörde bekannt zu geben. Die Bekanntgabe von Änderungen der Zuchtbuchordnung erfolgt in den Mitteilungsblättern und auf der Homepage des Verbandes.

2. Zuchtbuch

2.1 Zuchtgebiet

Der räumliche Tätigkeitsbereich des Landesverbandes Thüringer Schafzüchter e.V. erstreckt sich auf das Land Thüringen.

2.2 Zuchtbuch und Zuchtbuchabteilungen

Der Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. führt für jede Rasse ein eigenes Zuchtbuch.

Der LVT führt Zuchtbücher für folgende Rassen in Thüringen:

a) Merinorassen

Merinolandschaf

Merinolangwollschaf

b) Fleischschafrassen

Schwarzköpfiges Fleischschaf

Texel

Suffolk

Charollais

lle de France

Shropshire

Berrichon du Cher

Dorperschaf

Wiltshire Horn

c) Milchschafrassen

Ostfriesisches Milchschaf

Lacaune

d) Landschafrassen

Leineschaf (ursprünglicher Typ)

Rhönschaf

Coburger Fuchsschaf

Weißes Bergschaf

Walliser Schwarznasenschaf

Ouessantschaf

Scottish Blackface

Kamerunschaf

Barbados Blackbelly

e) Zuchtversuch Nolana

f) Weitere Rasseneinteilung

- Haarschafrassen:

Barbados Blackbelly

Dorperschaf

Kamerunschaf

Wiltshire Horn

Robustrassen:

Sind Rassen, die sich durch eine besonders hohe Anpassungsfähigkeit an raue, klimatische Bedingungen auszeichnen und bescheidene Ansprüche an das Futterangebot und die Bodenbeschaffenheit stellen. Alle Landschafrassen werden den Robustrassen zugeordnet.

- Äquirassen:

Sind Rassen, die in anderen Zuchtgebieten unter anderem Namen geführt werden. Sie sind den im Zuchtbuch geführten Rassen gleichgestellt.

Merinorassen

Merinolandschaf und Est à laine Mérinos (Frankreich)

Fleischschafrassen

Schwarzköpfiges Fleischschaf und Oxford Down

Landschafrassen

 Weißes Bergschaf, Tiroler Bergschaf (Österreich), Schnalser Schaf (Südtirol) und Bergamasker Schaf (Italien)

Für weitere Schafrassen können nach tierzuchtrechtlicher Genehmigung Zuchtbücher geführt werden.

Das Zuchtbuch ist in folgende Abschnitte und Abteilungen unterteilt:

Abschnitt A (Hauptabteilung): Reinrassige Zuchtschafe

Abteilung 1: Zuchtbuch-Hauptabteilung 1 (A1)

Abteilung 2: Zuchtbuch-Hauptabteilung 2 (A2)

Abschnitt B (Anhang zum Zuchtbuch): Eingetragene Zuchttiere

Abteilung 3: Zuchtbuch (A3)

Abteilung 2: Vorbuch (A4)

2.3 Kriterien für die Eintragung in das Zuchtbuch

2.3.1 Abschnitt A: Reinrassige Zuchtschafe

In Abschnitt A des Zuchtbuches werden Tiere eingetragen, von denen zwei Vorfahrengenerationen im Zuchtbuch dieser Rasse eingetragen sind, die ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und eine nach den Regeln der Zuchtbuchordnung festgestellte Abstammung haben.

Ein Zuchttier wird auf formlosen Antrag des Besitzers in die Abteilung 1 eingetragen, wenn:

a) die Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind,

- b) der Vater des Tieres in der Hauptabteilung 1 eingetragen ist,
- c) die Ergebnisse der vorgeschriebenen oder vergleichbaren Leistungsprüfungen vorliegen und die in der Anlage 2 unter Punkt 9 in der Tabelle Leistungsanforderungen unter Punkt 9 genannten Mindestnoten bzw. punkte erreicht werden.

Ein Zuchttier wird auf Antrag des Besitzers in die Abteilung 2 eingetragen, wenn Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind, aber die für die Eintragung in die Abteilung A1 unter Buchstaben b und c genannten Anforderungen nicht in vollem Umfang erfüllen.

2.3.2 Abschnitt B: Eingetragene Zuchttiere

Im Abschnitt B des Zuchtbuches werden nur ordnungsgemäß gekennzeichnete weibliche Zuchtschafe eingetragen. Böcke robuster Rassen, von denen nicht genügend männliche Tiere in der Hauptabteilung des Zuchtbuches vermerkt sind, könne nach rassenspezifischer tierzuchtrechtlicher Genehmigung eingetragen werden.

Ein Zuchttier wird auf Antrag des Besitzers in die Abteilung 3 eingetragen, wenn:

- a) die Eltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind,
- b) die Ergebnisse der vorgeschriebenen oder vergleichbaren Leistungsprüfungen vorliegen und die in der Anlage 2 unter Punkt 9 genannten Mindestnoten bzw. punkte erreicht werden.

Ein Zuchttier wird auf Antrag des Besitzers in die Abteilung 4 eingetragen, wenn:

- a) das Tier der Rasse entspricht, seine Eltern aber nicht eingetragen sind,
- b) die Ergebnisse der vorgeschriebenen oder vergleichbaren Leistungsprüfungen vorliegen und die in der Anlage 2 unter Punkt 9 genannten Mindestnoten bzw. punkte erreicht werden.

2.3.3 Sonstige Eintragungsbedingungen

a) Zuchttiere können in das Zuchtbuch nur dann eingetragen werden, wenn sie in Mitgliedsbetrieben gehalten werden, die diese Zuchtbuchordnung einhalten und die Tiere die Anforderungen an die Zuchtabteilung, in die sie eingetragen werden sollen, erfüllen und ein Mindestalter von 5 Monaten haben.

- b) An Tiere, deren Eltern im Zuchtbuch einer anderen Züchtervereinigung der EU eingetragen sind und die in das Zuchtbucht derselben Rasse des LVT eingetragen werden sollen, werden keine höheren Anforderungen als die unter Punkt 2.3.1 und 2.3.2 genannten gestellt.
- c) Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Eigentümer-/Halterwechsel grundsätzlich die gültige Zuchtbescheinigung der abgebenden Züchtervereinigung vorzulegen.
- d) Bei einem tragenden Tier muss das zur Belegung genutzte Vatertier angegeben und eine Kopie der Zuchtbescheinigung dieses Vatertieres eingereicht werden, ansonsten gilt die Abstammung der Lämmer als nicht gesichert.
- e) Gegen die Entscheidung im Rahmen der Eintragung kann vom Züchter Einspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich beim LVT einzureichen, über den der Vorsitzende des LVT zusammen mit dem Zuchtleiter entscheidet.

2.4 Zuchtbuchführung

Um in das Zuchtbuch eingetragen zu werden, müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß der ViehVerkV gekennzeichnet und registriert werden.

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. Das Zuchtbuch wird vom Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch den Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Er bedient sich bei der Erhebung, Übermittlung und Speicherung von Daten entsprechend vertraglicher Regelungen eines Dienstleisters.

Die Daten zur Zuchtbuchführung werden 10 Jahre lang in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

Die Züchter des Landesverbandes Thüringer Schafzüchter e.V. sind verpflichtet, alle Zuchttiere ihres Betriebes für die oben genannten Rassen ausschließlich in den Zuchtbüchern des Landesverbandes Thüringer Schafzüchter e.V. führen zu lassen. Ausnahmen sind auf Antrag und Beschlussfassung möglich.

Weiterhin sind die Züchter verpflichtet, bei allen Herdbuchtieren ihres Betriebes, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und Bewertungen der Tiere entsprechend der Vorgaben des Landesverbandes Thüringer Schafzüchter e.V. durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.

Diese Verpflichtung des Züchters umfasst die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, Exterieurbewertung, genomische Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V.

Der Züchter hat alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter, die ihm mit Eintragungen vom Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. oder dessen Beauftragten zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen.

Berichtigungen/Ergänzungen sind dem Zuchtverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der Herdbuchstelle zu dokumentieren.

2.5 Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch einer Rasse wird jedes Zuchttier einzeln geführt. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/Besitzers
- b) das Geburtsdatum des Zuchttieres
- c) das Geschlecht des Zuchttieres
- d) das Kennzeichen des Zuchttieres und die Abteilung des Zuchtbuches, in der es eingetragen ist
- e) die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, dass diese im Falle Abteilung 4 nicht bekannt sind
- f) bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen ihrer Großeltern
- g) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen

- h) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen
- i)den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges
- j)DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen sofern vorhanden
- k) Geburtsmeldungen und Kennzeichen der Nachkommen
- I)Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf
- m)alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen einschließlich der Wertklassen und der aktuellen Zuchtwertschätzung
- n) das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen

Zusätzlich können eingetragen werden:

- Leistungszeichen und Prämierungen gemäß den Angaben in Anlage 5
- genetische Besonderheiten und Erbfehler (Anlage 6)
- Ergebnisse der Nachkommenbewertung, auch alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen von nicht im Zuchtbuch eintragungsfähigen Nachkommen (z.B. nicht eintragungsfähige Prüflämmer)
- Das Verfahren und das Ergebnis der Abstammungsuntersuchung

2.6 Änderungen im Zuchtbuch

Änderungen im Zuchtbuch können nur durch den Landesverband Thüringer Schafzucht e.V. vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch mit der Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu dokumentieren.

Eine Streichung aus dem Zuchtbuch ist vorzunehmen, wenn der LVT nachträglich davon Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Die ursprünglich ausgestellten Papiere werden eingezogen.

Für ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder ruht die Zuchtbuchführung.

2.7 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter des Landesverbandes Thüringer Schafzüchter e.V. ist zur Führung einer betrieblichen Zuchtdokumentation (Stallkarte bzw. Stallbuch, Lämmerregister/

Ablammliste oder adäquate Dokumente) verpflichtet. Die Aufzeichnung der betrieblichen Zuchtdokumentation ist Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Für die Richtigkeit der Angaben ist der Züchter verantwortlich.

Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung des Landesverbandes Thüringer Schafzüchter e.V. ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie beim Zuchtverband einzureichen.

Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.

Die Züchter sind verpflichtet, sich an bestehenden Monitoringprogrammen der jeweiligen Rasse zu beteiligen.

2.7.1 Inhalt der Zuchtdokumentation

Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein:

- Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend ViehVerkV
- Geburtsdatum des Zuchttieres
- Geschlecht des Zuchttieres
- Abstammung
 - Angabe von Eltern mit ViehVerkV Kennzeichnung (soweit bekannt)
- Zulassung
 - Angabe der Kennzeichnung des Deckbockes
 - Zeitraum der Belegung und bei Gruppenbelegung Kennzeichnung der zugeteilten Schafe
- Ablammdaten/ Geburtsdaten

- Angabe von Ablamm- bzw. Geburtsdatum, Anzahl und Geschlecht der lebend und totgeborenen Lämmer, Kennzeichnung der Lämmer sowie die voraussichtliche Verwendung der lebenden Lämmer
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen
- Aufzuchtergebnis (bis 42. Lebenstag) und möglichst die Abgangsursache der Lämmer
- Bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
 - die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
 - den Zeitpunkt der Besamung und
 - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos
- Genetische Besonderheiten und Erbfehler
- im Falle des Verkaufes zu Zuchtzwecken Name und Anschrift des Käufers

2.7.2 Meldung von Lammung, Besamung/Bedeckung, Abgang und Zugang

Jeder Züchter ist verpflichtet, alle Lammungen und damit die geborenen Lämmer, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere unter Beachtung der entsprechenden Fristen (Anlage 8) zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. oder die von ihm beauftragte Stelle zu melden.

2.7.2.1 Deck-/Besamungsmeldung

Während der Deckzeit sind in der betrieblichen Zuchtdokumentation beim "Sprung aus der Hand" das Deckdatum und die Kennzeichnung des zum Decken eingesetzten Bockes aufzuzeichnen.

Bei der Besamung sind der Vermerk "KB", die Kennzeichnung des Bockes und das Datum der Besamung einzutragen.

Beim Gruppensprung ist der Zeitraum der Belegung, die Kennzeichnung des eingesetzten Bockes und die Kennzeichnung der jeweils zugeteilten Schafe anzugeben.

Die Angaben sind fristgerecht (Anlage 8) an den Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. zu senden. Die Nichteinhaltung der Fristen ist mit entsprechenden Konsequenzen bewehrt (siehe 2.10).

2.7.2.2 Geburtsmeldungen

Der Züchter hat die Ablammungen unmittelbar am Ende der jeweiligen Lammzeit, unter Beachtung der entsprechenden Fristen (Anlage 8), allerdings rechtzeitig vor der nächsten züchterischen Maßnahme (Gewichtsfeststellung, Herdbuchaufnahme), dem Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. schriftlich vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Für Ablammlisten, die nach den vorgeschriebenen Terminen bzw. mit unvollständigen Angaben eingereicht werden, kann der LVT eine gesonderte Bearbeitungsgebühr erheben.

Die Meldung der Lammung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Besitzers
- Zahl der lebend und tot geborenen Lämmer
- Zahl der bis zum 42. Lebenstag verendeten Lämmer
- Verlammungen
- Geschlecht und Geburtsdatum
- Geburtsgewicht (sofern ermittelt)
- Kennzeichnung des Lammes und Verwendung
- Ohrmarke (nach ViehVerkV) des Vaters und Ohrmarke (nach ViehVerkV) der Mutter

2.8 Kennzeichnung

Alle eingetragenen Zuchttiere und ihre Nachkommen sind so zu kennzeichnen, dass ihre Identität zweifelsfrei gesichert ist.

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Die Lämmer sind innerhalb einer Woche nach der Geburt unverwechselbar zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkV.

Spätestens zur ersten züchterischen Aktivität am Tier(Feldleistungsprüfung, Zuchtbuchaufnahme bzw. Körung, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung) müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.

Bei Verlust des Kennzeichens hat eine Nachkennzeichnung mit einer identischen Nummer zu erfolgen.

2.9 Zuchtbuchaufnahme

Ein Zuchtschaf wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die ein Mindestalter von 5 Monaten aufweisen und die gemäß ViehVerkV als Einzeltier gekennzeichnet sind. Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen. Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt, muss eingetragen werden.

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich die gültige Zuchtbescheinigung des abgebenden Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war.

2.10 Sicherung der Abstammung

2.10.1 Grundlage

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Deck-/Besamungs- und Ablammdaten (Anlage 8) sowie die im Zuchtbuch des Landesverbandes Thüringer Schafzüchter e.V. oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die angegebene Abstammung nicht durch Deck-/Besamungs- und Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels zugelassener Verfahren (DNA-Profil aus Mikrosatelliten).

Abweichungen bei der Abstammungsüberprüfung werden beim LVT dokumentiert. Nicht bestätigte Abstammungen führen zum Ausschluss des Zuchttieres aus dem Zuchtbuch. Der Züchter kann auf eigene Kosten durch eine Abstammungsüberprüfung eine fehlerhafte oder fehlende Abstammung berichtigen. Sofern eine besondere Abteilung (Vorbuch) eingerichtet ist, können die Tiere alternativ dort eingetragen werden, wenn sie die Eintragungsbedingungen hierfür erfüllen.

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

a) Alle im Zuchtbuch eingetragenen Schafe sollten, wenn sie nicht besamt werden, im "Sprung aus der Hand" oder im "Gruppensprung" gedeckt werden. Beim "Gruppensprung" darf grundsätzlich nur ein Bock pro Gruppe eingesetzt werden.

Der "Gruppensprung" ist nur dann zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke mindestens ein Zwischenraum von 10 Tagen gewährleistet ist. Die Einhaltung der Karenzzeit in den Zuchtbetrieben ist stichprobenartig zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, dass die Karenzzeit nicht eingehalten wurde, muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung durchgeführt werden.

- b) Verliert ein Zuchtschaf beide Ohrmarken. kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchtschafe beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden. sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.
- c) Die Zwischenlammzeit in Bezug auf die jeweils letzte Ablammung muss mindestens 150 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.
- d) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von einem Bock bedeckt bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.
- e) Für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm (z.B. Einsatz in der künstlichen Besamung) sind DNA-Profile aus Mikrosatelliten anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung von Nachkommen zu ermöglichen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung zu a-d obliegen dem Züchter.

2.10.2 Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der Abstammung der Zuchttiere, ist die väterliche Abstammung mindestens bei jedem 500sten gemeldeten weiblichen und neu einzutragenden Zuchtschaf und jedem 50sten neu gekörten Bock (Stichprobe) mittels zugelassener Verfahren zu überprüfen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

Sollte sich eine angegebene Abstammung als falsch erweisen, werden außerdem mindestens 5% bzw. 2, maximal aber 10 Lämmer des gleichen Geburtsjahrganges des Betriebes einer Abstammungsuntersuchung unterzogen. Kostenträger ist der Züchter.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Mitwirkungspflicht zur Überprüfung der Stichproben-Abstammung innerhalb einer vom Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. vorgegebenen Frist nicht nach, so wird dem betreffenden Zuchttier die Abstammung umgehend aberkannt und ein weiteres Tier aus dem Bestand hinsichtlich seiner Abstammung auf Kosten des Züchters überprüft.

Der Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend 2.10.1 durchzuführen, insbesondere bei

- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation
- verspäteter Ablamm-/ Deckmeldung
- unzureichender Kennzeichnung oder
- anderen begründeten Zweifelsfällen

oder wenn sich vorliegende Abstammung bei Abstammungskontrollen nicht bestätigt hat. Die Kosten der erweiterten Abstammungsüberprüfung trägt der Züchter.

Kann die Abstammung nicht ermittelt werden, werden weibliche und männliche Tiere der Landschafrassen – sofern sie die Anforderungen erfüllen – in die "Besondere Abteilung, Abteilung 4" eingetragen, männliche Tiere anderer Rassen ohne gesicherte Abstammung können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden bzw. sind aus dem Zuchtbuch zu streichen. Weibliche Tiere – sofern sie die Anforderungen erfüllen – können in die "Besondere Abteilung, Abteilung 4" eingetragen werden.

2.10.3 Abstammungsergänzungen und -änderungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen von Lammung, bzw. Bedeckung können durch den Züchter beim Zuchtverband unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den Zuchtverband vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und -ergänzungen werden beim Zuchtverband dokumentiert.

2.11 Meldefristen

Überschreitungen von Meldefristen (Anlage 8) werden aufgezeichnet. Für Deck-/Besamung- oder Geburtsmeldungen, die trotz Mahnung, mehr als 10 Wochen nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, kann der Zuchtverband eine gesonderte Bearbeitungsgebühr erheben.

Liegen die Deck-/Besamungsmeldungen, nicht vor der Geburt bei der Züchtervereinigung vor, werden die Abstammungen auf Kosten des Züchters stichprobenartig überprüft. Alternativ: In Betrieben, die im Deckregister bei Gruppenbelegung die zugeteilten Schafe nicht mit ihrer Einzeltierkennzeichnung erfassen und/ oder die Belegungsdaten gleichzeitig mit den Geburtsdaten melden, werden stichprobenartig Abstammungsüberprüfungen durchgeführt. Der Prüfumfang beträgt mindestens 10 % der Tiere der Betriebe. Es werden mindestens 6 Jungtiere, bei Betrieben unter 20 Herdbuch-Mutterschafen mindestens 3 Jungtiere bezüglich ihrer Abstammung auf Kosten des Züchters überprüft.

Liegen die Geburtsmeldungen dem Schafzuchtverband nicht nach einer Frist von einem Jahr vor, werden die Lämmer nicht mehr registriert.

2.12 Zuchtbescheinigung

Eine Zuchtbescheinigung, wird vom Zuchtverband auf Antrag des im Zuchtbuch eingetragenen Besitzers des Tieres ausgestellt.

Eine Zuchtbescheinigung gehört zum Tier und enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Name der Züchtervereinigung,
- b) Bezeichnung des Zuchtbuches und dessen Abteilung,
- c) Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers,
- d) Kennzeichnung des Zuchttieres,
- e) Geburtsdatum, Rasse und Geschlecht,
- f) Abstammung des Zuchttieres mit Angabe des Zuchtbuchnummer seiner Eltern, bei einem reinrassigen Tier auch die der Großeltern,
- g) aktuelle Ergebnisse der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung des Zuchttieres und seiner Eltern, bei einem reinrassigen Tier auch die der Großeltern,
- h) Ort und Datum der Ausstellung,
- i) Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder dessen Beauftragten.

Darüber hinaus soll die Zuchtbescheinigung Vermerke über Körung, Schauerfolge, genetische Besonderheiten und Erbfehler enthalten. Weitere Ergebnisse der Leistungsprüfung nach Buchstabe g) können der Zuchtbescheinigung beigefügt werden.

Computerausdrucke nach § 2 Nr. 12 Tierzuchtgesetz stehen einer Zuchtbescheinigung gleich.

Bei tragenden Tieren wird der Nachweis der Belegung beigefügt

Bei Tieren, die in der Abteilung C oder D eingetragen sind, ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift "Zuchtbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier" zu versehen.

Die Zuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Das Ausstelldatum der Zuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.

Die Zuchtbescheinigung gehört zum Tier, diese ist sorgfältig aufzubewahren.

Duplikate und Zweitschriften sind als solche zu kennzeichnen. Das Ausstelldatum wird im Zuchtbuch festgehalten.

2.13 Zuständigkeit

Zuständig und Verantwortlich sind:

- a) für die Führung der betrieblichen Zuchtdokumentation, der Züchter
- b) für die Richtigkeit der Daten der Bedeckung/ Besamung, der Züchter
- c) für die ordnungsgemäße Kennzeichnung und die termingerechte Meldung aller Daten an den Zuchtverband, der Züchter
- d) für die ordnungsgemäße Führung des Zuchtbuches und die Überwachung der Zuchtbuchordnung, der Zuchtleiter

3. Zuchtprogramm

Der Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. führt für jede Rasse ein eigenständiges Zuchtprogramm durch. Das Zuchtprogramm beinhaltet Angaben zu:

- Zuchtpopulation
- Zuchtziel
- Zuchtmethode
- Selektion
- Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung der Zuchttiere
- Genetische Besonderheiten und Erbfehler

3.1 Zuchtpopulation

Die Zuchtpopulation umfasst die in den Beständen der Herdbuchzüchter gehaltenen und im Zuchtbuch des LVT eingetragenen Zuchttiere der jeweiligen Rasse. Für jede Rasse wird ein eigenes Zuchtbuch geführt.

3.2 Zuchtziele

Die Zuchtprogramme der einzelnen Rassen im LVT verfolgen entsprechend ihrer Nutzungsrichtungen folgende Ziele:

- Züchtung vitaler Schafpopulationen mit guter Anpassung an die Standortbedingungen des Verbreitungsgebietes und langer Nutzungsdauer

- Züchtung auf Eignung zum Einsatz in der Landschaftspflege als Voraussetzung einer nachhaltigen Schafhaltung
- Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Schafe und Erhöhung der Qualität ihrer Produkte als Voraussetzung für Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit in der Schafproduktion.
- Schaffung züchterischen Vorlaufs und effektive Übertragung des Zuchtfortschrittes durch Verfahren, die der Produktionsorganisation angepasst sind.
- Erhaltung der genetischen Vielfalt

Als Schwerpunkte der Zuchtarbeit werden deshalb bestimmt:

- Verbesserung der Fruchtbarkeit und Aufzuchtleistung der Mutterschafe,
- Züchtung von gesunden und robusten Tieren, die beste Voraussetzungen für die Standorteignung, Leistungsfähigkeit und die Qualität der Produkte bieten,
- Erhöhung der Fleischleistung bei sinkendem Futteraufwand und Verbesserung der Schlachtköperqualität,
- Verbesserung der Milchqualität, Melkbarkeit und Euterqualität sowie Erhöhung der Milchmengenleistung bei Milchschafen,
- Erhaltung der Leistungsmerkmale für die Wollqualität

Eine nähere Beschreibung der Zuchtziele der einzelnen Schafrassen ist der Anlage 1 zu entnehmen. Bei der Aufstellung der Zuchtziele werden die von den Rasseausschüssen der VDL festgelegten Rahmenzuchtziele anerkannt.

Für gefährdete Rassen können Erhaltungszuchtprogramme durchgeführt werden.

3.3 Zuchtmethode

Das Zuchtziel in den einzelnen Rassen wird in der Regel mit Mitteln der Reinzucht angestrebt.

Zur beschleunigten Verbesserung erwünschter Eigenschaften ist die Immigration von Genen aus anderen Populationen im Rahmen tierzuchtrechtlicher Vorgaben nach Festlegung im Beirat und Zustimmung der zuständigen Behörde möglich.

Die Selektion und Anpaarung basiert auf Ergebnissen von Leistungsprüfungen oder Zuchtwerten sowie der Abstammung/ verwandtschaftlicher Beziehungen.

Für Rassen, die das nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von tiergenetischen Ressourcen in Deutschland als "Erhaltungsrasse" einstuft, werden Erhaltungszuchtprogramme eingerichtet.

Diese sind auf die Erhaltung der genetischen Variabilität sowie der rassetypischen Eigenschaften ausgerichtet. Ziel ist die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und hier insbesondere die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen.

Mit Hilfe wirksamer überbetrieblicher Maßnahmen ist die genetische Variation in den Eigenschaften einer Rasse zu erhalten, insbesondere durch

- Anwendung computergestützter Anpaarungsempfehlungen zur Vermeidung von Inzucht und Drift
- Maßnahmen zur Erhaltung ausreichend vieler Vaterfamilien, die möglichst gleich häufig eingesetzt werden.

Selektion und Anpaarung im Erhaltungszuchtprogramm sind dem Inzuchtzuwachs so anzupassen, dass die ursprünglichen Nutzungseigenschaften der Rasse zumindest erhalten werden, aber die Variation in sonstigen Eigenschaften nicht eingeschränkt ist. Es sind mindestens solche Leistungsprüfungen durchzuführen, dass die zur Haltung der Tiere unter rassetypischen Nutzungsbedingungen bedeutenden Merkmale erfasst und Änderungen der wesentlichen Rasseeigenschaften beobachtet werden.

Die Wirkung der Erhaltungszuchtprogramme ist in regelmäßigem Abstand zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Leistungen und Merkmalsausprägung als auch populationsgenetische Merkmale zu betrachten.

3.4 Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Die Leistungsprüfungen einschließlich der genomischen Untersuchungen werden gemäß den geltenden tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der EU, des Bundes und des Freistaates Thüringen von den dafür zuständigen bzw. beauftragten Stellen durchgeführt (Anlage 4).

Die Durchführung der Leistungsprüfung regelt die Arbeitsordnung des LVT zur Durchführung der Leistungsprüfung (Anlage 2). Die Durchführung der Zuchtwertschätzung regelt die Arbeitsordnung des LVT zur Durchführung der Zuchtwertschätzung (Anlage 3).

Die Leistungsanforderungen an die Rassen sind in den Zuchtzielen (Anlage 1) festgelegt.

3.5 Besondere Rechte und Pflichten der Herdbuchzüchter im Vollzug der ZBO

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen den Züchtern und dem Zuchtverband.

3.5.1 Rechte der Herdbuchzüchter

Die Herdbuchzüchter haben das Recht:

- a) auf Beratung und Unterstützung durch den Zuchtverband bei allen die Herdbuchzucht betreffenden Fragen,
- b) Vorschläge zur Änderung der Zuchtbuchordnung und sonstiger diesbezüglicher Bestimmungen zu unterbreiten,
- c) sich mit Zuchttieren an Ausstellungen und Auktionen zu beteiligen,
- d) einen Antrag auf Anerkennung als Stammzucht (Anlage 7) zu stellen,
- e) gegen Entscheidungen des LVT im Vollzug der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogramms Einspruch zu erheben.

3.5.2 Pflichten der Herdbuchzüchter

Die Herdbuchzüchter haben die Pflicht, die Bestimmungen dieser Zuchtbuchordnung einzuhalten. Insbesondere sind sie verpflichtet:

- a) das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den beschlossenen
 Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.
- b) in ihrem Tierbestand die nach den tierzuchtrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften dieser Zuchtbuchordnung vorgeschriebenen Leistungsprüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen,

- dafür zu sorgen, dass die unter Punkt 2.7 dieser Zuchtbuchordnung genannten
 Daten und Angaben wahrheitsgetreu festgehalten und termingerecht gemeldet werden,
- d) die für die Zuchtbuchordnung erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß zu führen und ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren,
- e) zur vollständigen und kostenlosen Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, Exterieureinstufungen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen,
- f) im Rahmen von Betriebsbesichtigungen dem LVT Auskünfte zu erteilen sowie Zugang zu den Schafen zu gewähren,
- g) in alle für die Zuchtbuchführung erforderlichen Unterlagen auf Anforderung der Züchtervereinigung bzw. ihres Beauftragten Einblick zu gewähren,
- h) sich an bestehenden Monitoringprogrammen zu beteiligen,
- i) den Eigentumswechsel von Tieren dem Zuchtverband anzuzeigen,
- j) Zuchtunterlagen und Formblätter, die ihm mit Eintragungen vom Zuchtverband oder dessen Beauftragten zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen,
- k) um eine vorbildliche Haltung der Zuchttiere besorgt zu sein.

Bei Verstößen gegen diese Zuchtbuchordnung kann der Beirat Maßnahmen ergreifen und in besonders schwerwiegenden Fällen den Züchter von der Herdbuchzucht ausschließen.

3.6 Datennutzung

Der Züchter überträgt dem Landesverband Thüringer Schafzüchter tierzuchtrelevante Datenverwendungs- und Datenverfügungsbefugnis zum Zweck der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung. Er bevollmächtigt den LVT Daten, sofern anzufordern sie von Dritten erhoben wurden. und Datenzugang bzw. Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Züchter gestattet dem LVT die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der LVT dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Züchters zum LVT als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des LVT gilt mit Datum des Inkrafttretens der ZBO auch mit Blick auf bereits eingetragene Züchter. Bei Austritt des Züchters aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.

3.7 Inkrafttreten

Die Zuchtbuchordnung (ZBO) wurde am 25. September 2013 vom Beirat des Landesverbandes Thüringer Schafzüchter e.V. beschlossen und tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Anlage 1

Zuchtziele und Rassebeschreibungen (siehe Anhang)

Anlage 2

Arbeitsordnung des LVT zur Durchführung der Leistungsprüfung

In den einzelnen Rassegruppen werden mindestens folgende Leistungsprüfungen durchgeführt (Tabelle1). Bei Erhaltungszuchtprogrammen kann von der Durchführung einzelner Leistungsprüfungen abgesehen werden.

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen (auch Teilprüfungen) werden im Zuchtbuch und in der Zuchtbescheinigung festgehalten.

Tabelle 1: Übersicht der Leistungsprüfungen in den Rassegruppen

	Merino-	Fleischschaf-	Milchschaf-	Landschaf-
	rassen	rassen	rassen	rassen
Wolle	Χ	X	X	X 1)
Äußere	Х	V	V	V
Erscheinung	^	^	^	^
Euter			Х	
Strichstellung			Х	
Zuchtleistung	Χ	X	Χ	Χ
Fleischleistung	Х	Х		
Milchleistung			Х	

¹⁾ Bei Haarschafen entfällt die Beurteilung der Wollqualität.

1. Fleischleistungsprüfung

Die Fleischleistungsprüfung wird am Tier selbst (Eigenleistungsprüfung) oder in einer Prüfgruppe an seinen Geschwistern (Geschwisterprüfung) oder an seinen Nachkommen (Nachkommenprüfung) durchgeführt. Sie kann als Stationsprüfung und/oder als Feldprüfung durchgeführt werden. Die Beschränkung auf Teilprüfungen, mindestens aber der Ermittlung der täglichen Zunahmen, ist zulässig.

1.1 Eigenleistungsprüfung

1.1.1 Stationsprüfung

Die Prüfung wird unter einheitlichen Haltungs- und Fütterungsbedingungen durchgeführt. In der Prüfung wird mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme, sowie bei Prüfende mindestens die Bemuskelung durch Bewertung von Keule, Rücken und Schulter nach einem Notensystem ermittelt.

1.1.2 Feldprüfung

Die täglichen Zunahmen, die bei männlichen und weiblichen Lämmern erfasst werden, unterscheiden das

- 42- Tagegewicht (Wiegeperiode im Zeitraum 28. 42. Lebenstag)
- 100- Tagegewicht (Wiegeperiode im Zeitraum 80. 120. Lebenstag)

150- Tagegewicht (Wiegeperiode im Zeitraum 120.-210. Lebenstag).

Sie können auch durch den Tierhalter/Tierbesitzer erfasst werden. Die Meldefristen sind einzuhalten (Anlage 8). Werden keine Geburtsgewichte erfasst, kommen durchschnittliche Geburtsgewichte entsprechend der Festlegung im OviCap zur Anwendung.

Die Bemuskelung wird durch Bewertung von Keule, Rücken und Schulter nach einem Notensystem ermittelt.

Als erweiterte Prüfung kann die Ultraschallmessung auf Muskel- und Fettdicke erfolgen. Die Ultraschallmessung auf Muskel- und Fettdicke mit Feststellung der Bemuskelungsnote werden durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Zuchtorganisation zwischen dem 80. und 210. Tag durchgeführt.

1.2 Geschwister und Nachkommenprüfung

1.2.1 Stationsprüfung

Die Stationsprüfung kann als Eigenleistungs- und/oder Halbgeschwister-/Nachkommenprüfung durchgeführt werden.

Die Prüfung wird unter einheitlichen Fütterungs- und Haltungsbedingungen durchgeführt.

In der Mast- und Schlachtleistungsprüfung auf Station werden die Merkmale tägliche Zunahme, Futterverwertung, Bemuskelung und Verfettung erfasst.

Die Prüfgruppen bestehen aus mindestens acht männlichen Lämmern, wobei von mindestens fünf auswertbare Ergebnisse vorliegen müssen.

1.2.2 Feldprüfung

Die Feldprüfung wird entsprechend den Grundsätzen der Eigenleistungsprüfung durchgeführt. Eine Prüfgruppe besteht aus mindestens 10 Lämmern/Prüfbock.

2. Zuchtleistungsprüfung

Die Zuchtleistungsprüfung wird in den Zuchtbetrieben durchgeführt. Die Erfassung der Fruchtbarkeitsdaten erfolgt durch den Züchter.

Bei der Zuchtleistungsprüfung werden alle weiblichen Tiere des Bestandes geprüft.

Die Prüfung umfasst die Anzahl geborener Lämmer (lebend und totgeboren) pro Ablammung, die Anzahl aufgezogener Lämmer pro Ablammung (Anzahl lebender Lämmer am 42. Lebenstag), das Erstlammalter und die Zwischenlammzeit.

Weiterhin sind Missbildungen und Abnormitäten von Lämmern bzw. Besonderheiten im Geburtsverlauf zu dokumentieren.

3. Milchleistungsprüfung

Die Milchleistungsprüfung wird nach Anlage 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen sowie gemäß den internationalen Regeln über die Methoden der Milchleistungsprüfung bei Schafen und Ziegen des internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (IKLT) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Zusätzlich zur obligatorischen 150- Tage- Leistung werden die Jahres – und die Lebensleistung ausgewiesen. Es sind möglichst alle in Laktation stehenden Tiere eines Betriebes zu prüfen.

Am Prüfungstag wird mindestens die Milchmenge festgestellt und daraus der Fettgehalt und der Eiweißgehalt ermittelt (Einzelprüfung).

4. Euter und Strichstellung

Die Qualität des Euters wird anhand der Kriterien Euteraufhängung, Voreuter und Hintereuter eingeschätzt.

Die Stellung der Striche wird anhand der Platzierung und der Ausprägung beurteilt.

Die Merkmale werden nach einem Notensystem beurteilt.

5. Wollqualität und Fellqualität

Die Wollqualität wird anhand der Teilkriterien Feinheit, Ausgeglichenheit und Farbe beurteilt.

Die Fellqualität wird mindestens anhand der Farbe, des Glanzes, der Struktur und der Ausgeglichenheit eingeschätzt.

Die Merkmale werden nach einem Notensystem beurteilt.

6. Äußere Erscheinung

Die äußere Erscheinung wird anhand der Bewertungskriterien Rasse- und Geschlechtstyp, Entwicklung, Rahmen und Korrektheit des Körperbaus nach einem Notensystem beurteilt.

7. Eignung zur Landschaftspflege

Zur Beurteilung der Eignung zur Landschaftspflege können die Merkmale Robustheit und Marschfähigkeit bewertet werden.

8. Notensystem

Folgendes Notensystem wird für alle Merkmale, die eine Benotung erfordern angewendet:

Note	Bewertung
9	ausgezeichnet
8	sehr gut
7	gut
6	befriedigend
5	durchschnittlich
4	ausreichend
3	mangelhaft
2	schlecht
1	sehr schlecht

9. Leistungsanforderungen

Die allgemeinen Leistungsanforderungen der Rassen sind in den Zuchtzielen der zuchtbuchmäßig bearbeiteten Rassen festgelegt (Anlage 1). Für die Vergabe von Zuchtwertklassen und die Eintragung in die Abteilungen des Zuchtbuches werden folgende Mindestforderungen gestellt:

	Vergabe von Zuchtwertklassen			Abteilur	gung in ngen des ouches
Wertklassen	Wollqualität	Wollqualität Bemuskelung Äußere Erscheinung			weiblich
I	6 7 7		A1	A1	
II	5 6 6		A1	A1	
III	4	4	4	A2	A2/A3/A4
IV	in einem Merkmal schlechter als 4			keine	keine

10. Körung von Böcken

Die Körung ist Voraussetzung für die Zuchtbucheintragung des Bockes in die Abteilung A1.

Sie wird bei Zuchtbockanwärtern auf Antrag des Tierbesitzers/-halters im Alter ab 5 Lebensmonaten nach vorgeschriebenen Leistungsprüfungen vorgenommen. Bei der Körung wird die Bewertung nach 1.1 durchgeführt.

Zur Körung werden nur Böcke zugelassen,

- a) die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen werden können,
- b) die keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufweisen (Zuchttauglichkeit, Gebiss- und Hodenanomalien).

Landschafrassen können auf Antrag des Züchters ohne die Anforderungen nach a zu erfüllen, zur Körung zugelassen werden. In diesen Fällen ist die Körung auch Voraussetzung für die Eintragung in die Abteilungen 3 und 4

Bei der Körung wird die Eignung der Tiere zur Zucht entsprechend der "Verordnung über die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei Schafen und Ziegen" festgestellt. Die Körungen werden verbandsintern von einer Körkommission oder von einem Beauftragten durchgeführt. Über die Zusammensetzung der Körkommission entscheidet der Beirat. Die Einstufung der Tiere erfolgt in die Wertklassen I bis IV. Ein Bock ist gekört, wenn er in allen Merkmalen mit mindestens der Note 4 bewertet wird. Die Körung ist einmalig und gilt lebenslang.

Das Körergebnis ist auf der Zuchtbescheinigung zu vermerken.

11. Zeitlicher Ablauf der Leistungsprüfungen

Folgende Leistungsprüfungen sind im Verlauf eines Jahres im Feld oder auf Station durchzuführen:

Prüftier	Prüfalte r (Mon.)	Prüfverfahren	Kriterium	Selektions- entscheid
Lamm	3 – 7	Eigenleistung	Wachstumsleistung Bemuskelung Wollqualität/Fellqualität äußere Erscheinung	Zuchtlamm/ Zuchtbock- anwärter
Zuchtlamm	8 – 12	Eigenleistung Halbge- schwister	Wachstumsleistung Bemuskelung Wollqualität äußere Erscheinung	Potentielles Jungschaf zur Zucht
Zuchtbock- anwärter	8 – 12	Eigenleistung	Wachstumsleistung Bemuskelung Wollqualität äußere Erscheinung	Zuchtbock
Jungschaf	>12	Eigenleistung	Eignung für Standort und Nutzungsart Zuchtleistung Milchleistung	Zuchtschaf
Zuchtbock	24	Nachkommen	Wachstumsleistung Schlachtleistung	

Die Bewertung der Schafe erfolgt in der Regel vor oder nach der ersten Lammung. Die Bewertung gilt lebenslang.

Zur Erfassung der Nutzungsdauer werden die Daten von der Zuchtbuchaufnahme bis zur Abmeldung des Tieres ausgewertet.

Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden auf Plausibilität geprüft. Gegebenenfalls werden Besitzerkontrollen durch Nachprüfungen abgesichert. Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Leistungsprüfungen werden nicht berücksichtigt.

Anlage 3

Arbeitsordnung des LVT zur Durchführung der Zuchtwertschätzung

Maßstab für das Leistungsvermögen eines Tieres ist die Zuchtwertschätzung. Die Zuchtwertschätzung erfolgt nach den geltenden tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der EU, des Bundes und des Freistaates Thüringen.

Für Rassen mit einer ausreichend großen Datenbasis an Leistungsprüfungsergebnissen wird eine Zuchtwertschätzung nach anerkannten mathematisch- statistischen Verfahren durchgeführt.

Zur Zuchtwertschätzung werden je nach Zuchtrichtung mindestens die Zuchtwertteile Fleischleistung oder Milchleistung, Wollqualität, Zuchtleistung und äußere Erscheinung festgestellt. Rassespezifisch ist die Eignung zur Landschaftspflege einzubeziehen. Bei Landschafrassen entfällt der Zuchtwertteil Fleisch- oder Milchleistung.

Die Zuchtwertteile umfassen mindestens die Leistungsmerkmale:

- der Zuchtwertteil Fleischleistung: Lebendmassezunahme und Bemuskelung
- der Zuchtwertteil Milchleistung: Milchmenge, Fettmenge und Eiweißmenge
- der Zuchtwertteil Wollqualität: Feinheit, Ausgeglichenheit und Farbe
- der Zuchtwertteil Zuchtleistung: Anzahl geborener und Anzahl aufgezogener
 Lämmer (lebend am 42. Tag)

Die Zuchtwertteile Fleischleistung, Milchleistung, Wollqualität, Zuchtleistung und Eignung zur Landschaftspflege werden durch Leistungsvergleiche innerhalb der Population festgestellt. Dabei werden verwandtschaftliche Beziehungen berücksichtigt und Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, so weit als möglich ausgeschaltet.

Werden die Leistungsmerkmale zu einem Index zusammengefasst, so werden die Zuchtwertteile entsprechend ihrer Bedeutung für die jeweilige Rasse gewichtet.

Die jeweils neuesten Ergebnisse der Zuchtwertschätzung werden im Zuchtbuch dokumentiert.

Anlage 4

Zuständigkeiten für die Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Merkmal/ Art der Durchführung	Zuständigkeit	
Fleischleistungsprüfung/ Station	Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. (LVT)	
Fleischleistungsprüfung/ Feld	LVT, Gewichtsfeststellung durch Züchter möglich	
Zuchtleistungsprüfung	LVT, Züchter	
Milchleistungsprüfung	Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V.	
Euter und Strichstellung	LVT	
Wollqualität und Fellqualität	LVT	
Äußere Erscheinung	LVT	
Eignung zur Landschaftspflege	LVT	
Zuchtwertschätzung	LVT	

Der Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. ist berechtigt, seine Zuständigkeit an Dritte zu übertragen.

Die Bewertung der Zuchtböcke wird bei Sammelkörungen durch eine Körkommission und die der weiblichen Zuchtschafe, bzw. Körungen von Einzeltieren durch den Zuchtleiter des Verbandes oder einem von ihm Beauftragten vorgenommen.

Anlage 5

Leistungszeichen und Prämierungen

*/+ = prämiert auf Bundes- / Landesschauen

S*/S+ = Sieger auf Bundes-/Landesschauen

CH*/CH+ = Champion auf Bundes-/Landesschauen

N*/N+ = Sieger Nachzuchtsammlung auf Bundes-/Landesschauen

WS*/WS+ = Wollsieger auf Bundes-/Landesschauen

FS*/FS+ =Fleischsieger auf Bundes-/Landesschauen

Anlage 6

Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Zuchtbescheinigung anzugeben. Bekannte männliche Träger von Erbkrankheiten sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

1. Anfälligkeit gegenüber Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien (TSE)

Tansmissible Spongiforme Enzephalopathie ist die Bezeichnung für eine Reihe von Hirnerkrankungen (Enzephalopathie), bei denen es zu einer schwammartigen Veränderung des Hirngewebes kommt. Als Verursacher werde Prionen TSE verlaufen tödlich. Es angenommen. immer gibt bisher keine Therapiemöglichkeiten. Prinzipiell sind alle Schafrassen empfänglich. Die Anfälligkeit der Schafe ist abhängig von der genetischen Variation in der Aminosäuresequenz des Prion-Proteins. Schafe mit einer homozygoten Erbanlage (ARR/ARR) sind nahezu resistent, während Träger des Genotyps VRQ als anfällig eingestuft werden.

Genotyp	Genotyp- Klasse	Bedeutung
ARR/ARR	Ğ1	nicht anfällig
ARR/AHQ		
ARR/ARH	G2	geringe Anfälligkeit
ARR/ARQ		
AHQ/AHQ		
AHQ/ARH		goringo Anfälligkoit, abor die Nachkommen
AHQ/ARQ	G3	geringe Anfälligkeit, aber die Nachkommen können in Abhängigkeit von der Mutter
ARH/ARH		
ARH/ARQ		erhöhte Anfälligkeit haben
ARQ/ARQ		
ARR/VRQ	G4	hohe Anfälligkeit
AHQ/VRQ		
ARH/VRQ	G5	aröüta Anfölliakoit
ARQ/VRQ	J G5	größte Anfälligkeit
VRQ/VRQ		

2. Spider Lamb Syndrom (SLS)

Das Spider Lamb Syndrom (SLS) ist eine bei der Rasse Suffolk vorkommende genetische Erkrankung, die bei Lämmern Skelettdeformationen (Spinnenbeinigkeit) hervorruft. Verantwortlich ist eine Genmutation, die rezessiv vererbt wird.

Symbol	Erklärung	Bedeutung
NN	homozygot – trägt keine Kopie des defekten Gens	klinisch gesund
NS	heterozygot- Anlageträger, trägt eine Kopie des defekten Gens	klinisch gesund, aber Überträger
SS	heterozygot- Anlageträger, trägt zwei Kopien des defekten Gens	erkrankt

3. Microphthalmie (MO)

Die Kleinäugigkeit, auch Microphthalmie, ist eine bei der Rasse Texel vorkommende genetische Erkrankung, die zur vollständigen Blindheit führt. Verantwortlich ist eine Genmutation, die rezessiv vererbt wird. Kennzeichnend für die Microphthalmie sind die in der Regel beidseitig stark verkleinerten Augäpfel. Neugeborene Lämmer mit Microphthalmie sind blind und haben nur begrenzte Überlebenschancen.

Symbol	Erklärung	Bedeutung
GG	homozygot – trägt keine Kopie des defekten Gens	klinisch gesund
GC	heterozygot- Anlageträger, trägt eine Kopie des defekten Gens	klinisch gesund, aber Überträger
CC	heterozygot- Anlageträger, trägt zwei Kopien des defekten Gens	erkrankt

Anlage 7

Anerkennung als Stammzucht

Eine im Landesverband Thüringer Schafzüchter geführte Herdbuchzucht kann auf Antrag nach 10 Jahren erfolgreicher Zuchtarbeit als Stammzucht anerkannt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Beirat zu richten. Dieser entscheidet über die Anerkennung.

Anerkannte Stammzuchten werden als solche geführt und erhalten eine Anerkennungsurkunde.

Anlage 8
Fristen für die Übermittlung bzw. Meldung von Daten durch den Züchter

Merkmal	Meldefristen
Deckdaten	bis zur Lammung
Ablammdaten und Aufzuchtergebnis	6 Wochen nach der letzten Lammung
Gewichtsfeststellung im Feld	4 Wochen nach erfolgter Wägung
Bemuskelungsnote im Feld	4 Wochen nach Beurteilung
Abgang des Tieres	8 Wochen nach Abgang